Fachschaften der Studierenden an den rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Universität Bielefeld, der Ruhr-Universität Bochum, der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, der Heinrich Heine Universität Düsseldorf, der Universität zu Köln und der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

c/o Ralf Heidemann, Steeler Bergstr. 33, 4300 Essen 14, Tel. 0201/501651

Landtag Nordrhein-Westfalen Rechtsausschuβ z.Hd. Vors. Herrn Schreiber Postfach 10 11 43

4000 Düsseldorf 1



20. April 1993

Betr.: Elftes Gesetz zur Änderung des Juliscommen dungsgesetzes

- Entwurf der Landesregierung, DS 11/5202 - sowie Entwurf einer elften Verordnung zur Änderung der JAO

hier: Ihre Schreiben vom 12. und 19.3.1993

Sehr geehrter Herr Schreiber,

im Rahmen der uns vom Rechtsausschuß freundlicherweise gebotenen Beteiligung am schriftlichen Anhörungsverfahren nehmen wir als Interessenvertretung aller Jura-Studierenden Nordrhein-Westfalens in Thesenform mit nachfolgender Begründung Stellung.

## Thesen

 Die vorgeschlagenen <u>Übergangsvorschriften</u> für Studierende in Art. III Nr. 1 sind zweckwidrig.

Um das als wesentlich herausgestellte Gesetzesziel, die effektive Verkürzung der zu langen Studiendauer, überhaupt sofort wirksam erreichen zu können, ist eine weitergehende Übergangsregelung notwendig.

Allen derzeit Studierenden mu $\beta$  das Recht eingeräumt werden, nach neuem Recht Examen zu machen.

- 2. Die in § 10a JAG-Entwurf vorgesehene Regelung zur Abschichtung von schriftlichen Prüfungsleistungen trägt in keiner Weise eigenständig zur Studienzeitverkürzung bei.
  - Die Abschichtung der Examensklausuren soll nach dem fünften Semester für alle Prüflinge in drei Schritten und unabhängig von der Inanspruchnahme des Freiversuchs möglich sein.
  - Dabei sollen je zwei Klausuren aus den drei Kernrechtsgebieten verlangt werden, von denen die schlechteste als Streichergebnis nicht in die Gesamtnote eingeht.
- 3. Die Vorschläge bezüglich des Wahlfaches sind in zwei Punkten verbesserungsbedürftig:
  - a) Die Examenshausarbeit muß weiterhin im Wahlfach zulässig bleiben.
  - b) Der Katalog der Wahlfachgruppen ist zu erweitern.
- 4. Das Reformziel Studienzeitverkürzung muß gerade auch über eine Verbesserung der Qualität des Studiums angestrebt werden. Der Gesetzgeber kann dies durch sinnvoll aufeinander abgestimmte Zulassungsvoraussetzungen in § 8 JAG regeln. Dazu zählen insbesondere Tutoriumsschein für Studienanfänger sowie Übungen für Anfänger und Fortgeschrittene in den drei Kernbereichen.

## Begründung

zu 1. Die in Art. III vorgeschlagene Übergangsregelung für Studierende nutzt die durch das Bundesrecht eingeräumte Gestaltungsmöglichkeit zur zeitlich schnell wirkenden Verkürzung der zu langen Studiendauer nur zu einem geringen Teil aus. Die Schaffung der Wahlmöglichkeit für derzeit Studierende, nach neuen Recht das erste Staatsexamen ablegen zu können, verstößt nach übereinstimmender Auffassung von Professoren und Studierenden aller Fakultäten nicht gegen Art. 2 des (Bundes-)Gesetzes zur Verkürzung der Juristenausbildung vom 20.11.1992. Diese Ansicht wurde bisher vom Justizministerium bestritten, obwohl nun gleichzeitig dieselbe Vorschrift der - auch von uns begrüßten - rückwirkenden Abschaffung der studienbegleitenden Leistungskontrollen angeblich nicht entgegensteht. Eine solche Auslegung des Bundesrechts ist gleichermaßen methodisch falsch wie unpraktisch hinsichtlich des einvernehmlich erkannten Problems, möglichst rasch Anreize für verkürzte Studienzeiten schaffen zu müssen.

Statt erst Anfang 1997 mit Reformrechtsprüfungen für seit dem Wintersemester 1992/93 Studierende – so der Entwurf – eine Entlastung zu erreichen, ist es vorzugswürdig, dem Beispiel anderer Bundesländer zu folgen. Ohne Anspruch auf einen vollständigen Überblick erscheint sehr bemerkenswert, daß zum jetzigen Zeitpunkt zumindest in den Gesetzen bzw. Verordnungen (z.T. noch Entwürfe)

von Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein überwiegend sofort, d.h. noch 1993, das jeweilige neue Landesrecht mit reformierten Prüfungsvorschriften auch für alle derzeit Studierenden gelten soll.

Die nach Inkrafttreten des Gesetzes baldmöglichste Ahlegung des Reformexamens stößt nicht auf organisatorische Bedenken. Wegen der von uns im übrigen sehr begrüßten Stoffreduzierung ist keine Umstellungszeit für die Prüfungswilligen erforderlich, auch nicht unter Berücksichtigung des neu hinzutretenden, eng umgrenzten europarechtlichen Prüfungsstoffes. Jedenfalls sollte keinem der in eigener Verantwortung entscheidenden Studierenden, wann sich nach den Anreizen der Reform (Stoffreduzierung, Abschichtung) schnellstmöglich prüfungsfit gefühlt wird, der Weg durch eine zweckwidrige Übergangsregelung verbaut werden.

2u 2. Die nur zweistufige Abschichtungsregelung ist über § 10a Absatz 3 indirekt starr an den in § 18a eingeführten Freiversuch gekoppelt. Wer sich bis Ende des siebten Semesters zum Examen anmeldet, dem wird mit Abschichtung und Freiversuch ein doppelter Anreiz geboten, während nicht ganz so schnell Studierende bis zum Ende des achten Semesters schon alle fünf Klausuren bestrafenderweise en bloc, aber wenigstens noch mit Freiversuchsbonus anfertigen "dürfen". Für alle anderen, und das ist bisher leider die große Mehrheit der Studierenden infolge schlechter Studienbedingungen (Stichworte: Finanzierung der Miete etc. durch Jobs, unzureichende Lehrmittelausstattung und Betreuung ...) würde dies eine Examensverschärfung bedeuten, da mehr Klausuren zu schreiben sind als heute.

Entsprechend der korrekten Problemanalyse kann es jedoch nur Aufgabe der Abschichtung sein, in idealer Weise zum Abbau von Prüfungsangst beizutragen. Diese Angst habe alle Jura-Studierenden. Die konsequente Nutzung der bundesrechtlich eröffneten Möglichkeit, nach fünf Semestern schriftliche Prüfungsleistungen abzuschichten, ist noch vor der Stoffreduzierung der entscheidende Faktor zur Verminderung der Prüfungsangst. Der Abschichtung kommt auβerdem erheblich größere Bedeutung zu als dem lediglich psychologisch wirkenden Freiversuch. Dessen Inanspruchnahme ändert nichts am inhaltlichen Prüfungsablauf. Demgegenüber motiviert die Prüflinge vielmehr die Aussicht, endlich nicht mehr das angelernte Wissen aus mindestens sieben Semestern in den drei großen Kernrechtsgebieten ohne Unterbrechung an heute nur drei Tagen schriftlich anwenden zu müssen. Ähnliche Leistungen werden ohne Vordiplome u.ä. in keinem anderen Studiengang verlangt. Ein angesichts der weiterhin enormen Menge des Prüfungsstoffes

ohnehin abwegiger Einwand, durch eine <u>Abschichtung in drei Schritten</u> könne wegen zu befürchtenden punktuellen Lernens eine Verschlechterung des Niveaus eintreten, kann nicht überzeugen. Die mündliche Abschluβprüfung über alle Rechtsgebiete bietet mit 40 Ziger Notengewichtung Gewähr für die Erhaltung des hohen Ausbildungsniveaus.

Die der zweistufigen vorzuziehende dreistufige Abschichtung mit der dadurch zudem noch sinnvolleren Aufteilung, je Kernrechtsgebiet zwei Klausuren bei insgesamt einem Streichergebnis schreiben zu lassen, würde auch zu intensiverem Lernen durch zeitnähere
Stoffverarbeitung führen. Es ist eher eine Qualitätsverbesserung
zu erwarten, statt wie heute allgemein üblich, ein Jahr vor dem
Examen im sogenannten Crash-Verfahren zu pauken beginnen, wobei
universitäre Defizite zu allem Überfluβ noch von den meisten durch

Aufsuchen kommerzieller Repotitoren als "versteckte Studiengebühren" bezahlt werden (müssen).

Im Entwurf ist deshalb § 10a Abs.3 zu streichen und darüberhinaus im ersten Absatz kein Anfangszeitpunkt vorzusehen. Ferner besteht keine Notwendigkeit, eine bestimmte Reihenfolge der Fächer für didrei Abschichtungsschritte vorzugeben. Zur problemlosen Vereinbarkeit mit der Freiversuchsregelung ist es auch nicht erforderlich. Zeitvorgaben festzulegen.

- zu 3. a) Der von derzeit sechs auf vier Wochen verkürzten Bearbeitungsdauer der Examenshausarbeit wird zugestimmt, jedoch nicht der Streichung der Wahlmöglichkeit des Prüflings, eine Hausarbeit aus der Wahlfachgruppe zu erhalten. § 6 Abs.1 JAO in geltender Fassung muß bestehen bleiben, um die während des Studiums ohnehin nur sehr eingeschränkt vorhandenen Spezialisierungschancen nicht grundlos abzuwerten. Den besonderen Neigungen und Fähigkeiten von Studierenden, die später gerade im Berufsleben unerläβlich sind, würde durch die einzig verbleibende Bedeutung der Wahlfachgruppe als einem von fünf Teilen der mündlichen Prüfung mit lediglich 8 %igem Einfluβ auf die Gesamtnote nur unzureichend Rechnung getragen. Außerdem wird keine Begründung für die Abschaffung der jahrelang bewährten Wahlfach-Examenshausarbeit vorgebracht, gegen die hier somit nicht konkret argumentiert werden kann. Das in den bisherigen Beratungen mündlich geäußerte Bedenken, gerade Hausarbeiten, die nicht allein in den Kernrechtsgebieten angefertigt würden, seien besonders täuschungsanfällig, erscheint sehr zweifelhaft. Zumindest können jegliche Einwände durch einfache Kontrollen und unkomplizierte Organisationsakte als weniger in die Belange der Studierenden eingreifende Maßnahmen ausgeräumt werden.
  - b) Die in § 3 Abs.3 JAG vorgesehene Ausweitung von bisher sechs auf neun Wahlfachgruppen wird grundsätzlich begrüßt. Eine zusätzliche Differenzierung des Wahlfachkatalogs, also die Bildung von weiteren Wahlfachgruppen, wird gefordert, um eine gründlichere Befassung mit enger eingegrenzten Rechtsgebieten zu gewährleisten. Vorbild für den Reformgesetzgeber könnten dabei die Regelungen der JAO Hamburg und JAPO Bayern (jeweils § 5 Absatz 3) mit dem Angebot von 15 bzw. 13 Wahlfachgruppen sein. Neben der verbesserten Berücksichtigung von zukünftigen spezielleren Berufsinteressen (z.B. Handel oder Information / Kommunikation) kann durch die Bildung von Gruppen mit Grundlagenfächern wie vor allem Rechtsgeschichte, Philosophie oder Methodenlehre ein besonderer: wissenschaftsbezogener Beitrag betont werden. Ein solcher ist insbesondere für Studierende mit der Absicht, eine Promotion anzuschließen, interessant, ohne daß aufgrund dieser Integration einzelner Voraussetzungen in die Studienzeit eine Verlängerung derselben zu erwarten ist.
- zu 4. Der vorschlagenen Reduzierung der Zulassungsvoraussetzungen in § 8 kann in zwei Punkten nicht zugestimmt werden. Vielmehr sollten alle derzeit geltenden zehn Scheine als Zulassungsvoraussetzung auch weiterhin von den Studierenden gefordert werden. Bezogen auf Wahlfachschein (§ 8 Abs.1 Nr.4 b) JAG), Grundlagenfachschein (§ 8 Abs.1 Nr.5 JAG) und praktische Studienzeit (§ 8 Abs.1 Nr.6 JAG i.V.m. § 3 JAO) ergeben sich keine Unterschiede. Darüberhinaus wird der ersatzlose Wegfall der studienbegleitenden Leistungskontrollen (bisher § 8a) ohne ergänzende Begründung

ausdrücklick als längst überfällige Maßnahme begrüßt. Aber: der Arbeitsgemeinschaftsschein für Studienanfänger (§ 8 Abs.1 Nr.3 JAG) sollte zwar beibehalten werden, jedoch inhaltlich dahingehend ausgestaltet werden, daß eine Einführung in das Jura-Studium erfolgen muß. In Anlehnung an mit ähnlicher Zielrichtung durchgeführte allgemeine Tutorienprogramme ist eine fachliche und soziale Betreuung der Studienanfänger mitsamt entsprechender kompetenzvermittlung zu gewährleisten, um schon im ersten Semester ohne erhöhte Kosten einen wirkungsvollen Beitrag zum Ziel Studienzeitverkürzung zu erbringen. Nur wer zu Beginn des Studiums die Denkweise und die grundlegenden Arbeitstechniken der Juristen vermittelt erhält und zudem lernen kann, sich am neuen Lebensmittelpunkt Hochschule zurechtzufinden, hat eine realistische Chance, in acht Semestern Rechtswissenschaften examensreif studieren zu können.

Außerdem soll es anstelle der Absenkung auf lediglich drei Übungen in den drei Kernrechtsgebieten (§ 8 Abs.1 Nr.4 a) JAG) bei den heute insgesamt sechs Übungen für Anfänger und Fortgeschrittene bleiben. Die Anzahl der Übungen wirkt sich nicht, wie häufig behauptet wird, studienverlängernd aus, sondern gibt den Studierenden vielmehr die dringend benötigte Möglichkeit zur Selbstkontrolle über den eigenen Leistungsstand, was gerade zu Studienbeginn besonders wichtig ist. Vor allem in den Ubungen besteht die fast einzige Möglichkeit mit den Dozenten Fachgespräche zu führen, die sehr wichtig für den Studienerfolg sind. Zudem sind sie als regulierende Hilfe zum geordneten zeitlichem Aufbau des Studiums sowie zu Ubungszwecken vor der Examensanmeldung als unentbehrlich zwingend geboten. Denn ein bei Durchsetzung der vorgeschlagenen Streichung zu befürchtender Uni-Schnelldurchlauf zwecks bloßen Erwerbs der Zulassungsvoraussetzungen, um dann etwas länger beim kommerziellen Repetitor den nicht gelernten, da in Studienleistungen nicht abgeforderten Stoff zu lernen, darf aus Qualitätsgründen nicht das die Ziele konterkarierende Ergebnis der Reform sein. Außer den Pflichtzulassungsvoraussetzungen sollten zur Verbesserung der Selbstkontrollmöglichkeiten und der Qualität zum verpflichtenden Lehrangebot gehören: vorlesungsbegleitende Arbeitsgemeinschaften in allen Fächern der Kernrechtsgebiete bis mindestens zum vierten Semester sowie verstärkt Klausurenkurse zur Examensvorbereitung.

Nur die Verbesserung der Qualität des Studiums kann im Zusammenwirken mit den Ma $\beta$ nahmen zum Prüfungsablauf und -umfang dazu führen, da $\beta$  das Reformziel Studienzeitverkürzung auf hohem Qualitätsniveau erreicht wird.

Im Interesse der Jura-Studierenden in Nordrhein-Westfalen, den nach Anzahl und Intensität Hauptbetroffenen einer Reform, hoffen wir, Sie und alle an der parlamentarischen Beratung Beteiligten mit den schwerpunktmäßig gewählten und begründeten Thesen im Sinne unserer Anliegen zu überzeugen.

Um den Umfang nicht noch größer werden zu lassen, haben wir davon abgesehen, alternative Gesetzesformulierungen für die vertretenen Abweichungen vom Entwurf zu erarbeiten, sind jedoch gern in der Lage und bereit, diese auf Wunsch nachholend beizubringen.

Gleiches gilt selbstverständlich für Nachfragen aus Ihrem Kreis zu unseren häufig Detailkenntnisse voraussetzenden Erläuterungen. Zu unserem Bedauern haben Sie davon abgesehen, außerdem eine mündliche Anhörung durchzuführen. Wir würden uns freuen, nochmals zu gegebenfalls konträr vorgebrachten Argumenten anderer am schriftlichen Verfahren Beteiligter, auch unabhängig von einer bestimmten Form, Stellung nehmen zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

i. V. Ralf Heidemann -